

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend eine
nachträgliche Aenderung an den Ergebnissen der eid-
genössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1888.

(Vom 19. November 1889.)

Tit.

Durch Beschluß vom 20. Juni d. J. haben Sie die Ihnen mittels unserer Botschaft vom 3. und 15. desselben Monats vorgelegten Hauptergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1888 als gültig erklärt. (Amtl. Samml. n. F. XI, 165, und Bundesbl. 1889, III, 271 und 646.)

In einem Schreiben vom 21. Oktober 1889 ersucht nun die Regierung des Kantons St. Gallen, daß wir Ihnen mit Bezug auf den genannten Kanton und im Besondern für die dortige Gemeinde Oberbüren eine Abänderung jener Zählergebnisse, d. h. die nachträgliche Erhöhung der Wohnbevölkerung um je 14 beantragen möchten. Dieses Gesuch ist durch die folgenden Vorgänge veranlaßt worden.

Nicht lange nach der Veröffentlichung des eingangsgenannten Bundesbeschlusses waren im Kanton St. Gallen die Wahlen der Abgeordneten in den Verfassungsrath vorzunehmen. Nach dortigem Verfassungsrechte (Art. 119 und 40 der Verfassung vom 17. November 1861) wird die Zahl der Abgeordneten, welche jede Gemeinde in den Verfassungs- wie in den Großen Rath zu wählen hat, neben der allgemeinen Weisung, daß jeder Gemeinde wenigstens

eine Wahl zustehe, durch die Vorschrift bestimmt, daß einer Bevölkerung von je 1200 Seelen ein Abgeordneter zukomme; „eine Bruchzahl von mehr als 600 Seelen berechtigt zu noch einer Wahl. Als Grundlage der Berechnung gilt jeweilen die letzte eidgenössische Volkszählung“.

In der dem Bundesbeschlusse vom 20. Juni 1889 zu Grunde liegenden gemeindeweisen Zusammenstellung ist die Wohnbevölkerung der Gemeinde Oberbüren mit 1793 festgestellt und es wurde infolge dessen die genannte Gemeinde zur Wahl nur eines Abgeordneten berufen. Aber in Oberbüren erinnerte man sich, daß die seiner Zeit durch die Gemeindebehörde besorgte Zusammenstellung eine Wohnbevölkerung von 1809, somit eine Zahl, welche zu zwei Abgeordneten berechtigt, ergeben hatte. Die beim eidgenössischen statistischen Bureau eingeholte Erkundigung, warum an diesem Orte die später in den Bundesbeschluß übergangene Herabsetzung um 16 stattgefunden habe, ergab die folgende Aufklärung.

1) In zwei Haushaltungen war je ein Familienglied als „innerhalb der Zählgemeinde (Oberbüren) wohnhaft“ mitgezählt worden, welches sich als Lehrling auswärts befand, das eine in Münchweilen, das andere in St. Gallen. Die jedem Hefte beigedruckten Vorschriften hatten bestimmt, daß für Lehrlinge, die sich dauernd außerhalb ihres elterlichen Wohnortes aufhalten, nicht der letztere, sondern ihr eigener Aufenthaltsort als Wohnort anzusehen sei. — Das statistische Bureau hielt es hienach als nicht zulässig, die angedeuteten zwei Personen der Wohnbevölkerung Oberbürens beizuzählen und strich die sie betreffenden Eintragungen an diesem Orte aus sämtlichen Zählpapieren, wenn auch im Widerspruche zu den miteinander übereinstimmenden Angaben der Haushaltungsvorstände, der Volkszähler und der Gemeindebehörde. — Hieraus folgte eine Herabsetzung der Wohnbevölkerung um zwei Personen.

2) Um die Verhältnisse bezüglich der andern vierzehn Personen deutlicher zu sehen, hat man sich an das Folgende über die Einrichtung der Zählung zu erinnern. Die jede einzelne Person betreffenden Angaben waren bekanntlich vom Haushaltungsvorstande auf je ein besonderes Blatt des Zählheftes zu schreiben. Ein kurzer Auszug des Inhaltes der einzelnen Blätter war durch den gleichen Vorstand auf den Heftumschlag zu übertragen, eine nahezu vollständige Abschrift der Blätter aber auf die „Zählliste“ durch den Volkszähler zu besorgen. Die Feststellung der Gesamtbevölkerung erfolgte sowohl seitens der Gemeindebehörde, wie auf dem statistischen Bureau, mittels Zusammenzählung auf der erwähnten abschriftlichen Zählliste — im statistischen Bureau jedoch

erst dann, nachdem vorher die Uebereinstimmung dieser Abschriften mit den einzelnen Heftblättern geprüft worden war. Wurden bei dieser Prüfung Widersprüche zwischen den Originalangaben und deren Abschrift entdeckt, so fand eine Erwägung darüber statt, ob ganz entschiedene Gründe vorhanden seien, der einen oder andern Fassung den Vorzug zu geben; wo so entschiedene Gründe nicht vorhanden schienen, da fiel der Entscheid zu Gunsten der Originalangaben auf den Heftblättern und die Abschrift der Zählliste wurde darnach abgeändert.

In dem hier behandelten Falle waren nun sämtliche 14 Personen von den betreffenden Haushaltungsvorständen auf den Heftblättern als „außerhalb der Zählgemeinde (Oberbüren) wohnhaft“ bezeichnet worden, während die Zählliste sie sämtlich in der Rubrik „Wohnort in der Zählgemeinde“ aufführte. Das statistische Bureau hatte hier so entschiedene Gründe, gegenüber dem Original die Abschrift als richtig anzuerkennen, nicht herausgefunden, änderte darum die bezüglichen Angaben der letztern und dieses hatte die weitere Herabsetzung der Wohnbevölkerung Oberbürens um 14 Personen zu Folge.

Auf Grund dieser Aufklärungen, denen die Originalien der betreffenden Zählpapiere zur Einsicht beigelegt waren, ließ das st. gallische Departement des Innern eine Untersuchung der fraglichen Fälle vornehmen, nach welcher die unter 1) oben dargelegte Streichung von zwei Personen allseitig als gerechtfertigt anerkannt wurde. Bezüglich der andern 14 Personen ergab dagegen die Untersuchung, daß hier in allen Fällen die Originalkarten irrthümliche, dagegen deren Abschrift die richtigen Angaben enthalten hatten. Dieses auffallende Vorkommniß wird so zu erklären sein, daß die Unrichtigkeit der erstern Angaben aus einem Schreibversuche seitens der Haushaltungsvorstände erfolgte, dagegen die Zählliste, die doch eine Abschrift jener erstern sein sollte, deswegen die richtigen Eintragungen erhielt, weil der Volkszähler bei der Ausfüllung der betreffenden Rubriken sich durch seine unmittelbare Kenntniß der ihm wohlbekannten Verhältnisse führen ließ und in dieser Beziehung eine Vergleichung von Abschrift und Original nicht vornahm. — Offenbar hat aber der Volkszähler auch dasjenige unterlassen, was ihm durch die folgende ausdrückliche Vorschrift zur Pflicht gemacht worden war. „Sodann (nach Sammlung und Ordnung der Zählhefte) findet nochmals eine eingehende Durchsicht und Prüfung sämtlicher Karten statt, um auch jetzt noch Ergänzung von mangelnden, Berichtigung von fehlerhaften und Aufklärung von zweifelhaften Angaben vornehmen zu können.“ (Art. 10 der Vollziehungsverordnung.) Am

gleichen Orte (Art. 13) war der Gemeindebehörde auferlegt, wenigstens eine theilweise Prüfung darüber vorzunehmen, ob die abschriftliche Zählliste mit den Originalien übereinstimme; auch diese Vorschrift hat hier ihren Zweck nicht erreicht.

Nach Abschluß dieses Untersuches richtete die Regierung des Kantons St. Gallen zuerst an das eidgenössische statistische Bureau und später an unser Departement des Innern das Gesuch, daß von einer dieser Stellen aus die durch den Bundesbeschluß vom 20. Juni festgestellte Bevölkerungszahl dem Ergebnisse jenes Untersuches entsprechend abgeändert und so für die Gemeinde Oberbüren das Recht zu einem zweiten Abgeordneten in den Verfassungsrath festgestellt werde. Es ist selbstverständlich, daß beide angerufenen Stellen ablehnen mußten, dem Gesuche zu entsprechen; die Ablehnung wurde nicht nur durch den allgemeinen Mangel an amtlicher Befugniß, sondern auch damit begründet, daß die Frage, wie weit die Ergebnisse eidgenössischer Volkszählungen auch für die Regelung kantonaler Verhältnisse maßgebend seien, zum Voraus nach dem kantonalen Rechte und durch kantonale Behörden zu entscheiden sei. — In der That ist denn auch inzwischen nach Kenntnißnahme von dem hier dargelegten Sachverhalt durch den st. gallischen Verfassungsrath das Recht der Gemeinde Oberbüren auf einen zweiten Vertreter anerkannt worden. Ein Grund, um dieser letztern Verhältnisse willen nochmals auf die Frage einzutreten, wäre zur Zeit kaum vorhanden.

Indessen stützt die st. gallische Regierung das nunmehr an uns gerichtete Gesuch auf folgende weitere Gründe. Es bestehe offenbar ein Widerspruch zwischen der gegenwärtigen Repräsentation der Gemeinde Oberbüren und der durch die Bundesversammlung als gültig erklärten Bevölkerungszahl. Da die kantonale Verfassung ausdrücklich die Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung als Maßstab der Repräsentationsverhältnisse aufstelle, so könnte dieser Widerspruch später, bei der Gesammterneuerung des Großen Rathes, zu neuen Erörterungen Anlaß geben; zudem sei es eine Forderung des Rechtes und der öffentlichen Ordnung, daß der vorhandene und von allen mit der Angelegenheit beschäftigten Instanzen als solcher erkannte Irrthum in rechtsförmlicher Weise richtig gestellt werde.

Wir sind der Ansicht, es sei dem Gesuche zu entsprechen, denn sachlich ist dasselbe ohne Zweifel begründet. Die Berichtigung ist auch — und wir betrachten das als wesentlich — so bald nach der Veröffentlichung der Ergebnisse angeregt worden, als dieses nach der Sachlage stattfinden konnte. Einer Ablehnung

stünden so nur förmliche Erwägungen zur Seite und das halten wir in dieser Frage des öffentlichen Rechtes nicht für an-
gängig. — Wohl ist der vorhandene Irrthum dadurch veranlaßt
worden, daß die Zählhefte unrichtige Eintragungen ab Seite der
Haushaltungsvorstände erhielten, deren Berichtigung, da wo sie
leicht und sicher hätte stattfinden können, deßwegen unterblieb, weil
kommunale Zählorgane ihnen ausdrücklich auferlegte Pflichten nicht
erfüllten — aber die Vertretung einer Gemeinde in öffentlichen
Behörden darf nicht von solchem Verschulden Einzelner abhängig
gemacht werden. — Was die Betheiligung des eidgenössischen
statistischen Büreaus an der irrthümlichen Zusammenstellung der
Ergebnisse betrifft, so bedarf dessen grundsätzliche Bevorzugung
der Originalien gegenüber den Abschriften keiner Rechtfertigung
und es muss seinem Vorgehen gewiß auch darin zugestimmt
werden, daß es von diesem Grundsätze nur beim Vorhandensein
ganz überzeugender Gründe abwich. Daß die in letzterer Be-
ziehung thatsächlich beobachtete Vorsicht in einzelnen Fällen vom
gewollten Ziele geradezu abführte, ist auch auf andern Gebieten eine
nicht seltene Folge der Vorsicht. Wenn der Gemeindebehörde von
Oberbüren nachträglich scheinen will, daß die unrichtigen Ein-
tragungen in den Heften nicht so schwer als solche zu erkennen
seien, so ist in Betracht zu ziehen, daß jener Behörde bei diesem
Urtheile ohne Zweifel ihre unmittelbare Kenntniß der betreffenden
Personen und Verhältnisse sehr wesentlich zu gute kommt, was
beim statistischen Bureau eben nicht der Fall war.

Es scheint uns angezeigt, das vorliegende Gesuch noch von
einem allgemeineren Standpunkte aus zu besprechen. Als die Er-
gebnisse der Volkszählung, um deren theilweise Abänderung es
sich hier handelt, der Bundesversammlung zur Genehmigung vor-
lagen, wurde in einer der vorberathenden Kommissionen die An-
sicht ausgesprochen, daß bezüglich der durch das statistische
Bureau vorgenommenen Abänderungen an den von den Gemeinden
gemachten Zusammenstellungen ein bestimmtes Rekursverfahren
vorgesehen sein sollte. Ohne uns jetzt schon abschließend über ein
Verhältniß aussprechen zu wollen, dessen Ordnung erst ungefähr
in zehn Jahren wieder zum Bedürfnisse werden wird, möchten wir
es doch der dannzumaligen Erwägung empfehlen, ob sich in dieser
Beziehung vielleicht das Folgende vorschreiben ließe. Wo das
statistische Bureau bei der Prüfung der Volkszählungspapiere in
den Fall käme, an den aus den Kantonen gelieferten Zusammen-
stellungen Aenderungen vorzunehmen, wären je, und zwar sofort
nach Abschluß der Arbeiten für einen Kanton, die abgeänderten
Zahlen der Gesamtbevölkerung jeder Gemeinde der betreffenden

Kantonsregierung mitzuthemen und von derselben zur Kenntniß der Gemeindebehörden zu bringen. Die von den letztern innerhalb bestimmter Frist gemachten Einwendungen hätten einer neuen Prüfung durch das statistische Bureau zu unterliegen und, soweit nicht eine allseitig befriedigende Lösung erzielt würde, die Vorlage der Zählergebnisse an die Bundesversammlung zu begleiten, um hier ihre endschaftliche Erledigung zu finden. — Ohne Zweifel würden durch ein solches Verfahren nachträgliche Berichtigungsbegehren, wie das heutige, in Wegfall gebracht, und die Feststellung der Volkszählungsergebnisse hätte eine neue, unserm Lande eigene Sicherheit gewonnen.

Auf Grund des Angeführten erlauben wir uns, Ihnen die Annahme eines Bundesbeschlusses nach beiliegendem Entwurfe zu empfehlen.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 19. November 1889.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

L. Ruchonnet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf)

Bundesbeschuß
betreffend
eine Abänderung der Hauptergebnisse
der eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1888.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
auf den Vorschlag des Bundesrathes vom 19. November
1889,

beschließt:

Art. 1. Die dem Bundesbeschlusse vom 20. Juni 1889 zu Grunde liegende Zahl der Wohnbevölkerung der st. gallischen Gemeinde Oberbüren, ebenso die entsprechenden Zahlen des Kantons St. Gallen und der Schweiz werden je um 14 erhöht und es wird damit die Wohnbevölkerung festgestellt:

für die Gemeinde Oberbüren auf	1,807
für den Kanton St. Gallen auf .	228,174
für die Schweiz auf	2,917,754

Art. 2. Dieser Beschluß tritt als nicht allgemein verbindlicher Natur sofort in Kraft.

a. s. XI 329

**Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend eine nachträgliche
Aenderung an den Ergebnissen der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1888.
(Vom 19. November 1889.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.11.1889
Date	
Data	
Seite	695-701
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 590

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.